

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Anfangsgründe des Wechselrechts

Musäus, Johann Daniel Heinrich

Kiel, 1777

VD18 12442739

Viertes Abschnitt. Von gerichtlicher Verfolgung derer aus dem Wechselcontract habenden Gerechtsame.

urn:nbn:de:gbv:45:1-15534

Vierter Abschnitt.

Von
gerichtlicher Verfolgung
derer aus dem Wechselcontract
habenden Gerechtsame.

1717

1717

1717





Vierter Abschnitt.
 Von
 gerichtlicher Verfolgung derer
 aus dem Wechselcontract habenden
 Gerechtsame.



§. 153.

Wer von einem etwas aus einem Wechsel-Contract zu fordern hat, ist befugt, solches, im Fall der Schuldner säumig ist, mit richterlicher Hülfe zu suchen. Es kommt aber sehr darauf an, ob er solches außer einem Conkurs oder im Conkurs fordert. Im erstern Fall, entsteht ein Verfahren, welches von andern Processen sehr verschieden ist, und der Wechselproceß heißt: im letztern aber muß der Gläubiger sich gemeinlich im Conkursproceß einlassen, und da seine Befriedigung suchen.





Erstes Kapitel. Vom Wechselproceß.

§. 154.

Der Wechselproceß ist die Art und Weise, das, was man aus einem Wechsel zu fordern hat, gerichtlich zu verfolgen.

§. 155.

Er unterscheidet sich von andern Arten des Proceßes hauptsächlich dadurch, daß er sehr summarisch und abgekürzt ist, und daß gemeiniglich die Regeln des gemeinen Rechts, sofern sie nicht wesentlich nothwendig sind, aus den Augen gesetzt werden.

§. 156.

Die hier vorkommenden Personen, sind theils Gerichtspersonen, theils Partheyen, von denen beyden besonders muß gehandelt werden.

§. 157.

Die Gerichtspersonen betreffend, so pflegen gemeiniglich, ehe die Sache zu einem ordentlichen Verfahren kommt, Schiedsrichter aus Kaufleuten gewählt zu werden ^{a)}, welche die Sache so kurz als möglich abzuthun suchen ^{b)}.

a) Beck's Wechselrecht Cap. XIII. §. I. p. 589.

b) Heydiger p. 119. Ludovici Cap. V. §. XI.
Vangerow Entwurf des Wechselrechts nach den
Grund.

Grundsätze der Preussischen Staaten II. Theil I. Abschn.
§. 182.

§. 158.

Können die Partheyen wegen der Wahl solcher Schiedsrichter sich nicht vereinigen, so muß die Sache vor der Obrigkeit anhängig gemacht werden: welches auch nöthig ist, wenn es darauf ankommt, Execution zu erlangen.

§. 159.

Der hier eintretende Gerichtsstand ist nun entweder der gemeine oder privilegirte. Der gemeine wieder, entweder der allgemeine oder der besondere.

§. 160.

Der allgemeine Gerichtsstand in Wechselfachen ist gemeiniglich das Gericht, unter welchem einer, vermöge seines gewöhnlichen Aufenthalts steht, oder dem er durch die Geburt unterworfen ist.

§. 161.

Der besondere Gerichtsstand ist zuörderst der Ort, wo der Contract entweder geschlossen ^{a)}, oder wo nach der genommenen Abrede der Contract in Erfüllung gehen soll ^{b)}; wenn nur der Schuldner selbst gegenwärtig ist ^{c)}.

a) L. 19. §. 1 et 2. ff. de Iud.

b) L. 3. ff. de reb. auct. jud. possid. L. 21. de O. et A.

c) STRYK de litterar. cambial. acceptatione Cap. V. §. 4. Ludovici Cap. V. §. X.

§. 162.

Auch begründet der Arrest, wenn rechtmäßige Ursachen dazu vorhanden sind ^{a)}, einen in gemeinen Rechten begründeten besondern Gerichtsstand ^{b)}.

a) Ludovici Cap. V §. XII. und Einleitung zum Civilproceß Cap. IV. §. II.

b) HEINECCIUS Elem. Iur. Camb. Cap. VII. Sect. I. §. IV.

§. 163.

An vielen Orten ist durch besondere gesetzliche Verfügungen der Gerichtsstand in Wechselfachen bestimmt, und, bald eigene Kauf- = Handels- und Wechselgerichte angeordnet ^{a)}, welche an einigen Orten beständig, an andern nur zur Meßzeit ihre Gerichtsbarkeit ausüben; bald aber solche Sachen an ein besonders Gericht verwiesen ^{b)}, oder gewisse Gerichtspersonen als beständige Commissarien in Wechselfachen verordnet ^{c)}.

a) Ludovici Cap. XII. §. II — VIII. Vangerow Wechselrecht nach den Grundsätzen der Preussischen Staaten II. Theil I. Abschn. §. 183.

b) GRUBE de Proceß. foror. Boruss. Cap. III. nr. 251.

c) Siegel P. II. Cap. VII. §. 4.

§. 164.

Die Parthenen erscheinen eigentlich in eigener Person ^{a)}; und sind es bey eigenen Wechselfen Gläubiger und Schuldner, wosfern nicht etwan durch ein Indossament ein dritter hinzugekommen. Bey

traf-

traffirten Wechselfen aber, die, so aus einem Wechselbrief zu klagen berechtigt sind.

a) Bede Cap. XIII. §. II.

§. 165.

Der Kläger kann übrigens auch durch einen hinlänglich Bevollmächtigten erscheinen und seine Klage anbringen; da hergegen der Beklagte, im eigentlichen Wechselproceß, persönlich erscheinen muß^{a)}; es sey denn, daß die Klage schriftlich angebracht worden, und es nicht auf Recognition oder Diffession des Wechsels ankomme.

a) Ludovici Cap. IX. §. II.

§. 166.

Die Art des Vortrags bey der Klage, richtet sich nach der Beschaffenheit des Wechselprocesses. Sie kann übrigens sowohl schriftlich als mündlich angebracht werden^{a)}. Es muß aber allezeit der Grund derselben aus einem Wechselbriefe hergenommen werden.

a) Ludovici Cap. VI. §. II. Zipfel im Handlungs-Complementariat p. 385.

§. 167.

Die Bitte wird darauf gerichtet, dem Beklagten den Wechsel zur Anerkennung oder endlichen Abläugnung vorzulegen^{a)}, sodann aber, wenn es ein eigener Wechsel ist, zu erkennen:

Daß Beklagter schuldig, Klägern die im Wechselbrief enthaltene Summe an Capital und

£ 5

Zin.

74 Vierter Abschnitt. Erstes Kapitel.

Zinsen, nebst den Proceßkosten, bey Vermeidung Personal-Arrests, zu bezahlen.

Beÿ trassirten Wechselfn hingegen:

Daß Beklagter Klägern, wegen Wechsels, Rückwechsels, senserie und Provision zu befriedigen, auch Protest und andere Kosten zu erstatten schuldig ^{a)}.

a) Ludovici a. a. O. §. IV. Ist der Wechsel indossirt, so wird auf Recognition des Wechsels und Indossaments geklagt. Zippel Sect. VII. p. 223.

a) Diese Klage hat, im Fall ein Bürge durch Unterschrift des Wechsels sich verbindlich gemacht hat, auch gegen ihn Statt. S. §. 100.

§. 168.

In der hierauf zu verfügenden Citation, wird dem Beklagten aufgegeben, ohne Aufschub auch wohl auf einem außerordentlichen Rechtstag zu erscheinen ^{a)}, und den Wechsel sofort für den seinigen zu erkennen, oder abzuschwören.

a) Ludovici Cap. VII. §. V. S. Zippel im Kaufmanns-Complementoriat p. 315.

§. 169.

Erscheint nach ergangener Citation der Beklagte, und recognoscirt den Wechsel, so wird er unverzüglich zur Bezahlung angehalten: zumalen, wenn er weiter keine Einwendungen vorzubringen im Stande ist.

§. 170.

Hat aber der Beklagte Einwendungen, so sind solche entweder aus dem Wechsel selbst ersichtlich, oder

oder doch gleich zu erweisen, und diese hindern allerdings die Execution a). Wenn hergegen die Einwendungen erst einer weitläufigern Erörterung bedürfen b), wie zum Exempel des Betrugs c), des nicht gezahlten Geldes d), und dergleichen e), so werden solche in einen besondern Proceß verwiesen, und bewürken höchstens so viel, daß das Geld so lange im Gericht niedergelegt werden muß f), bis der deßfalls zu führende Proceß zu Ende ist g).

a) COLER Pract. execut. P. III. Cap. I. nr. 7. Zippel Sect. VI. p. 183. BRUNNEMANN in Proc. civ. Cap. XVI. nr. 20.

b) R. I. N. §. 107.

c) SAM FRID. WILLENBERG de exceptione doli mali in Cambiis cessante.

d) I. HENR. BERGER de exceptione non numeratae pecuniae aduersus cambium. Viteb. 1700.

e) LVDOLPH P. II sel. obl. forens. obl. 179. p. 443.

f) I. WILHELM GOEBEL de depositione pecuniae iudiciali in processu cambiali obuientia. Helmst. 1726.

g) Beck Cap. XI. §. 9.

§. 171.

Wenn hergegen der Beklagte den Wechsel eydlich diffirt, so hat der Wechselproceß gegen ihn ein Ende.

§. 172.

Ist aber der Beklagte ungehorsam, so wird er, wofern er nicht bereits sub poena recogniti citirt ist, nochmals, und zwar mit dieser Verwarnung citirt a), sonst aber der Wechsel für recognoscirt gehalten

76 Viertes Abschnitt. Erstes Kapitel.

halten^{b)}, und an einigen Orten durch die Gerichtsdienere dingstellig gemacht^{c)}.

a) Beck Cap. XIII. §. 12.

b) Siegel P. II. Cap. VII. §. 9.

c) von Selchow §. 109.

§. 173.

Bleibt der Kläger im bestimmten Termin aus, so wird er nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts^{a)} nicht wieder gehört, bis er die Kosten des vereitelten Termins erstattet.

a) L. 15. C. de Iudic.

§. 174.

Findet sich, daß der Beklagte schuldig ist zu bezahlen, so wird er von Gerichts wegen angewiesen, solches unverzüglich zu thun^{a)}, ohne daß ihm eine Frist anberaunt wird.

a) Ludovici Cap. XII. §. VII.

§. 175.

Ist er säumig, so wird zugleich die Execution veranstaltet^{a)}; oder, wenn der Kläger es verlangt, der Beklagte mit Personalarrest belegt^{b)}.

a) Ludovici Cap. IX. §. II.

b) BERGER El. disceptatt. forens. Tit. V. obs. 3. n. 4. p. 37. BARTH hodegeta forens. p. 739.

§. 176.

Rechtsmittel gegen Urtheile in Wechselsachen, sind allerdings zulässig^{a)}, wenn sich durch den Ausspruch des Richters jemand beschwehrt zu seyn erachtet.

a) Ludovici Cap. XIII. §. VII.

§. 177.

§. 177.

Es hindern aber solche die Execution nicht, und hat selbst die Appellation des Schuldners blos effectum devolutivum, nicht suspensivum^{a)}. Die höchsten Reichsgerichte, wenn Wechselfachen durch Appellation an selbige gebracht werden, pflegen desfalls nicht wie sonst gewöhnlich, mandata inhibitoria ergehen zu lassen^{b)}.

a) MEVIVS P. IX. Dec. 123. Zipfel Sect. III. p. 83. NICOL. de PASSERIBVS de scriptura priuata Libr. III. qu. 6. n. 5.

b) PÜTTERI Introductio in rem iudiciariam imperii P. I. Libr. II. Sect. II. Cap. VII. §. 396. II.

§. 178.

Bei Gelegenheit des Wechselgeschäfts, können sonst noch vielerley Klagen vorkommen, die aber, nicht nach den Regeln des Wechselprocesses, jedoch gemeiniglich zum Vortheil der Handlung summarisch^{a)} behandelt werden.

a) SCHWENDENDOERFER Processus Fibigianus P. II. Cap. I. §. 9. GAIL P. II. obs. XX.





Zweytes Kapitel.

Vom

Recht des Wechsels im Concurs.

§. 179.

Entsteht über das Vermögen eines Wechselschuldners Concurs, so ist zwar der Gläubiger nicht schuldig, sich da zu melden ^{a)}, doch ist ihm solches unbenommen, und steht ihm nichts desto weniger frey, seinen Schuldner außer dem Concurs nach Wechselrecht zu belangen ^{b)}.

a) AVGVSTIN LEYSER decas quaestionum ex iure cambiali Qu. IV. §. 3.

b) LEYSER l. c. §. 2. COLER proc. execut. P. I. Cap. VIII. n. 44. Anderer Meynung ist Ludovici Cap. II. §. XV.

§. 180.

Sofern sich aber der Gläubiger in Concursproceß einläßt, so entsteht die Frage, was für eine Stelle ein solcher Wechselgläubiger erhalte, wo denn zunächst ein Unterschied unter eigenen und trassirten Wechsell muß gemacht werden.

§. 181.

Fällt der Trassant nach eingegangenem Wechselcontract in Concurs, so kann der Remittent die
 Balu

Vom Recht des Wechsels in Conkurs. 79

Valuta, wenn selbige noch vorhanden, wieder zu sich nehmen^{a)}, indem solche als ein Depot angesehen^{b)}, und also vermöge des Absonderungsrechts demselben sogleich erstattet wird^{c)}; welches auch eintritt, wenn erwiesen wird, daß der Fallit, in der Absicht einen Remittenten boshafter Weise bey schon instehenden Conkurs zu Eingehung des Wechsel-Contractts verleitet habe. Gleichergestalt kann, falls der Remittent vor bezahlter Valuta fallit wird, der Trassant den von sich gestellten Wechsel vindiciren^{d)}.

a) AHASV. FRITSCH in not. ad VOIGT de Cambiis p. 229. CARPZOV P. III. Dec. 280. n. 6. BERLICH P. I. Concil. 64. n. 6.

b) Büsch Abhandlung von dem wahren Grund des Wechselrechts, Hamb. 1770.

c) Arg. L. 24. §. 2. D. de Reb. auct. iud. possid. L. 8. C. depositi. PHOONSEN Amsterdamer Wechselgebrauch Cap. XLI. pos. 43.

d) SAVARY negoc. parf. P. I. Libr. III. Cap. IV. p. 109.

§. 182.

Im Fall diese Umstände nicht eintreten, so muß sich ein Gläubiger in Conkurs einlassen: und kommt es sodann darauf an, ob in dem Wechsel die clausula hypothecae eingerückt ist, oder nicht? im erstern Fall kommt er, wosern keine besondere Verordnung desfalls vorhanden (§. 99.), in die dritte Classe^{a)}; im letztern aber gemeiniglich in die vierte^{b)}, indem den Wechseln unter den übrigen Briefschulden insgemein einiger Vorzug verstattet, und sie wohl gar allen allgemeinen Hypotheken vorgezogen werden.

a) B A-

80 Vierter Abschnitt. Zwentens Kap.

a) BASTINELLER diff. de iure creditoris litterar. cambial. cum vel sine clausula hypothecae §. VIII. STRYCK U. M. Pandect. Tit. qui pot. in pignore §. II.

b) BEVTHER de iure praclationis Lib. I. Cap. 32. BRUNNEMANN ad L. 7. D. Depositi n. 9.

c) TITIVS in iure priuato Libr. X. Cap. X. §. 40. FRANCKE L. II. Sect. V. Tit. IV. §. 3. p. 196. et §. 4. p. 171.

§. 183.

Eigene Wechsel, sofern sie unter Kaufleuten vorkommen, lassen sich füglich nach eben diesen Grundsätzen beurtheilen. Wo sie aber als bloße Schuldverschreibungen gebraucht werden, so richten sie sich lediglich nach der Hauptverbindlichkeit, zu welcher die Clausel des Wechsels hinzukommt, ohne daß der Inhaber eines solchen Wechsels dadurch eine bessere Stelle im Conkurs erhalten könne.

